

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**Postfach 3000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail : pr3@bmvit.gv.atBundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.963/0009-I/PR3/2007    DVR:0000175

michael.stern@bmwa.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 5. März 2007

Betreff: Budgetbegleitgesetz 2007; Novellierung; FFG-G

Bezug: Schreiben vom 9. Februar 2007, BMWA-56-240/0013-C1/SL/2007

Zu dem am 9. Februar 2007 ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das FFG-Gesetz geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wie folgt Stellung:

Einleitend wird angemerkt, dass eine Behandlung als Budgetbegleitgesetz nicht erforderlich erscheint, da mit den vorgeschlagenen Änderungen keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind. Daher sollten die Änderungen im Weg einer gesonderten Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet werden.

Zur Vorgangsweise wird angemerkt, dass in Anbetracht der schon bisher geltenden gemeinsamen Betrauung von BMVIT und BMWA mit den Angelegenheiten der FFG die Vorlage eines gemeinsamen Novellierungsentwurfes angemessen gewesen wäre.

Zu § 3 (Aufgaben der Gesellschaft) schlägt das BMWA vor:

§ 3 Abs. 2, erster Satz, lautet:

„(2) Die Gesellschaft ist zur Durchführung und Abwicklung von jeglichen Maßnahmen und Tätigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene, die der FTE-Förderung dienen, berechtigt.“

Stellungnahme: Das BMVIT befürwortet die explizite Aufnahme der internationalen Dimension, die im Kontext des Europäischen Forschungsraumes notwendig ist. Darüber hinaus schlägt das BMVIT folgende Ergänzung des Aufgabenkatalogs vor:

*Im § 3 Abs. 2 Z 7 wird am Ende der Wortfolge der „Punkt“ durch einen „Strichpunkt“ ersetzt und nach Z 7 folgende Z 8 angefügt:*

„8. Unterstützung des Bundes bei Maßnahmen zur Hebung der Beschäftigung im Bereich von FTE;“

Begründung: damit sollen ausreichende Vorkehrungen zur Abwicklung von Humanressourcenprogrammen durch die FFG geschaffen werden.

Die vom BMWA vorgeschlagene und vom BMVIT befürwortete weitere Ergänzung hinsichtlich des Energie- und Klimaschutzfonds würde somit zur neuen Z. 9.

Zu § 6 Abs. 2 (Aufsichtsrat) schlägt das BMWA vor:

*§ 6 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entsenden jeweils zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat. Je ein Aufsichtsratsmitglied wird vom Bundesminister für Finanzen, von der Wirtschaftskammer Österreich, von der Vereinigung der Österreichischen Industrie sowie von der Bundesarbeitskammer entsandt. Zwei weitere Mitglieder mit unternehmerischer Erfahrung werden vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einvernehmlich bestellt.“

Stellungnahme: Das BMVIT schlägt eine Zusammensetzung analog zu seinem Entwurf hinsichtlich des AWS-Aufsichtsrates vor. BMVIT und BMWA sollen jeweils drei Mitglieder entsenden, sowie Interessenvertretungen der Sozialpartner insgesamt vier, darunter jedenfalls BAK und ÖGB. Da es zweckmäßig erscheint, den Vorsitz eindeutig zu bestimmen, wird hinsichtlich der FFG eine Regelung zugunsten des BMVIT, hinsichtlich der AWS jedoch eine solche zugunsten des BMWA vorgeschlagen.

Das BMVIT schlägt daher folgende Formulierung vor:

*§ 6 Abs. 2 lautet:*

„(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestellt den Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zwei weitere Mitglieder. Je ein Aufsichtsratsmitglied wird von der Bundesarbeitskammer, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, sowie von xxx entsandt.“

Zu § 6 Abs 5 (Amtszeit des Aufsichtsrates) schlägt das BMWA vor:

*Nach § 6 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:*

„(6) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.“

Das BMVIT hält eine entsprechende Regelung für nicht opportun, zumal es auch im AWS-Gesetz keine analoge Regelung gibt. Außerdem würde eine derartige Regelung den Spielraum des Gesellschafters einschränken.

Zu § 11 (Haftungsbestimmungen) schlägt das BMWA vor:

*§ 11 Abs. 2, erster Satz, lautet:*

„(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur bis zu einem aushaftenden Gesamtobligo in Höhe von 200 000 000 Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten übernehmen.“

*§ 11 Abs. 3, zweiter Satz, lautet:*

„Das Gesamtobligo dieser Haftungen darf 110 000 000 Euro an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigen.“

Stellungnahme: Das BMVIT sieht keine Notwendigkeit für die vom BMWA vorgeschlagene Erhöhung des Haftungsrahmens zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Zu § 18 Abs 1 (Vollziehung) schlägt das BMVIT folgende Formulierungen vor:

*In § 18 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „§ 4 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.*

*§ 18 Abs. 1 Z 3 lautet:*

„7. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,“

*§ 18 Abs. 1 Z 5 lautet:*

„5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 zweiter Satz sowie des § 8 Abs. 3 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.“

Begründung: Korrektur eines falschen Verweises sowie Anpassung der Vollzugsbestimmungen an die Vorschläge des BMVIT.

Allfällige Übergangsbestimmungen:



Dazu sind im Entwurf des BMF keine Vorkehrungen vorgesehen. Es wird allerdings zweckmäßig sein, hinsichtlich des Aufsichtsrates Übergangsbestimmungen vorzusehen und zB zu bestimmen, dass mit In-Kraft-Treten des Gesetzes der bisherige Aufsichtsrat aus dem Amt scheidet und ein neuer Aufsichtsrat unverzüglich zu bestellen ist.

**Für den Bundesminister:**

Mag. Heinrich Knab

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Mag. Heinrich Knab

Tel.: ++43 (1) 71162 – 657407

heinz.knab@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt